



Deutsche Vereinigung für den Sozialdienst im Krankenhaus e.V. 1
Geschäftsstelle: 6500 Mainz, Langenbeckstraße 1

Telefon: (0 61 31) 22 24 22
Telefon H. Mehs: (0 61 31) 17 21 29 (Universitätsklinikum)
Commerzbank Heidelberg 1927300 (BLZ 672 400 39)
Sparkasse Mainz 11 650 (BLZ 550 501 20)
Postscheckkonto Köln 167 452-500 (BLZ 370 100 50)

An den Ausschuß für Arbeit, Gesund-
heit, Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
beim Landtag von Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 1143

den 6. Juli 1987

4000 Düsseldorf

Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
KHG NW



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unseren bisherigen Stellungnahmen, insbesondere auch zu den Ausführungen unseres Beauftragten, Herrn Axel Dörschlag, am 29. April 1987 im Rahmen der öffentlichen 26. Sitzung des Ausschusses reichen wir hiermit im Einvernehmen mit unserer Arbeitsgemeinschaft Rheinland folgende Ergänzungsvorschläge zu § 6 des Regierungsentwurfs für ein Landeskrankenhausgesetz NW 'Sozialer Dienst' ein.

- (1) Das Krankenhaus hat einen Sozialen Dienst sicherzustellen. Dieser ist Teil der allgemeinen Krankenhausleistungen im Sinne der Bundespflegesatzverordnung.
- (2) Der soziale Dienst wird insbesondere auf Wunsch des Patienten tätig. Er arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem ärztlichen und pflegerischen Dienst zusammen. Er hat die Aufgabe, die ärztliche und pflegerische Versorgung des Patienten im Krankenhaus zu ergänzen und ihn in sozialen Fragen zu beraten. Er leistet dies durch persönliche Hilfe, durch Unterstützung bei der Einleitung und Vermittlung von medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Rehabilitationsmaßnahmen sowie durch die Vermittlung von Hilfen des Gesundheits- und Sozialwesens, die sich an die Entlassung aus dem Krankenhaus anschließen.
- (3) Fachkräfte des Sozialdienstes im Krankenhaus sind staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen.

Begründung zu

- (1) Der Soziale Dienst im Krankenhaus muß eindeutig als pflegesatzfähig bestätigt sein.

1244/2

Brief vom 6. Juli 1987; Seite 2

- (2) Ergänzende Begründung zu den Begriffen 'persönliche Hilfe' und 'Beratung':

Die 'persönliche Hilfe' mit den Methoden, Techniken und Verfahren der Sozialarbeit/Sozialpädagogik ist wichtigster Kernpunkt jeglicher sozialer Hilfe; die 'Beratung' ist ein Bestandteil der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.

- (3) Die Aufgaben des Sozialdienstes im Krankenhaus können nur von qualifizierten Sozialarbeitern/innen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen wahrgenommen werden. Deshalb ist eine Festschreibung der Qualifikation angebracht.

Mit freundlichen Grüßen



Margret Mehs - Dipl. Sozialarbeiterin
Erste Vorsitzende